

## ► Gewerbesteuer

**Zur „Nachhaltigkeit“ einer Tätigkeit in Immobilienkonzernen bei Nutzung von Objektgesellschaften**

| Für den Fall, dass eine Objektgesellschaft (GmbH) ihren Grundbesitz – im Streitfall waren es fünf bebaute Grundstücke – veräußert, indiziert die Drei-Objekt-Grenze eine widerlegbare Veräußerungsabsicht, so das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 18.1.22 (8 K 8008/21, Rev. BFH: III 12/22). Das Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze verleiht der Tätigkeit danach insgesamt einen gewerblichen Charakter und schließt die erweiterte Kürzung (§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG) des Gewerbeertrags aus. Auf das Vorliegen einer nachhaltigen Tätigkeit soll es danach nicht ankommen. |

Bei einer Objektgesellschaft in einem Immobilienkonzern sind nach Auffassung des FG überdies die Absichten der identischen Geschäftsführer der gesamten Gruppe allen Gesellschaften zuzurechnen, insbesondere die generelle Wiederholungsabsicht. Eine Kapitalgesellschaft entwickelt danach insoweit keine Abschirmwirkung.

**PRAXISTIPP** | Die Frage der Abschirmwirkung einer Kapitalgesellschaft ist immer wieder Streitpunkt (vgl. zuletzt zur Betriebsaufspaltung (BFH 16.9.21, IV R 7/18, DStR 22, 189). Sollte der BFH im Revisionsverfahren zu der Auffassung gelangen, dass die Nachhaltigkeit im Streitfall unerheblich ist, könnte die Frage der Nachhaltigkeit und Zurechnung unbeantwortet bleiben. Nur wenn der BFH dem FG insoweit nicht folgt und die Nachhaltigkeit einer Handelstätigkeit fordert, kommt es auf die Folgefragen an, ob Paketkäufe den Schluss zulassen, dass mehrere Verkäufe beabsichtigt waren oder ob Wiederholungsabsicht auf Ebene der Holding jeder Objektgesellschaft zugerechnet werden kann.

## ► Umsatzsteuer

**Leistungen eines Rechtsanwalts als Schuldnerberater steuerpflichtig**

| Gemäß § 4 Nr. 18 UStG sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen umsatzsteuerfrei, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. In diesem Zusammenhang hat das FG Niedersachsen (5.9.22, 11 K 56/22) entschieden, dass bei der Frage, ob es sich um eine Einrichtung in letzterem Sinne handelt, sämtliche Tätigkeiten des Unternehmers zu berücksichtigen sind. Das gelte auch für einen Rechtsanwalt, der nebenbei als Schuldnerberater tätig sei. |

Im Streitfall war ein selbstständiger Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Familienrechts und zudem im Namen und auf Rechnung der X-Schuldner- und Insolvenzberatung e. V. als Schuldnerberater tätig. Für seine Umsätze aus der Tätigkeit als Schuldnerberater machte er die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 18 UStG geltend. Das Finanzamt hingegen stufte die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig ein. Da der Kläger aufgrund seiner Rechtsanwaltschaftigkeit



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Interessante  
Folgefragen könnten  
leider unbeantwortet  
bleiben



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv